

**Das Wahrsagen ist verboten!**

# Eine sehr lehrreiche Gerichtsverhandlung in Frankenberg

## Frankfurt oder Theater?

Das Amtsgericht Frankenberg hörte am vergangenen Sonnabend aus Anlass des Tages der Deutschen Polizei im Ratsberatungssaal unseres Rathauses eine öffentliche Verhandlung gegen eine Frankfurterin wegen verbotenen Wahrsagens durch.

So oft wie die Menschheit, ist auch deren Streben, Dinge zu erforschen, deren Offenbarung dem menschlichen Erkenntnisvermögen verschlossen ist. Und zu allen Zeiten hat es Personen gegeben, die diese Wünsche willensschwacher Menschen mehr oder weniger leichtfertig gewerkschaftlich anzutun verstanden und dabei immer wieder jene Dummheiten sonden, die eben nicht alle werden und die in sehr vielen Fällen auch den gemeinsam und plumpsten Schwindel als „mediale Kraft“ bestimmen. Wenn schon am 5. Buche Moses der Bibel über die „Wahrsagergeister“ geschrieben steht: „Wer solches tut, der ist dem Herrn ein Greuel“ kann man ermessnen, wie alt der Unzug der Wahrsagerie und auch der Komplex dieser tausendfältig bewiesenen Schwindel ist.

Es ist mit großem Dank zu begrüßen, daß unser Amtsgericht bei seiner engen Verbindung mit der Polizei den Tag der deutschen Polizei dazu benutzt hat, durch die Abhaltung eines öffentlichen Gerichtsterns im Ratsberatungssaal unseres Rathauses einen recht interessanten Einblick in den „Geschäftsbetrieb“ einer vielbefuchten hiesigen Wahrsagerin zu ermöglichen. Der großzügige Anfang zu dieser Verhandlung bewies das rege Interesse unserer Einwohnerschaft an diesen Dingen. Wer freiwillig in der Hoffnung gekommen war, Zeuge irgendwelcher „Sensationen“ zu werden, erlebte den gleichen Reinfall, wie all die vielen, die bei den Wahrsagekünsten wohl ihr Geld, niemals aber ihre eigene Unschärfe und Hilfslosigkeit den Dingen des Lebens gegenüber losgeworden sind. Es war ja auch nicht der Sinn der Verhandlung, nun dem Öffentlichum und der Wahrsagerie den Raum zu machen. Sinn und Zweck der Verhandlung war, die rechtliche Seite des Wahrsagens herauszuhallen vor allem für all die vielen Volksgenossen, die heute von dem in Sachsen bestehenden Wahrsagerverbot und allem, was unter dieses Verbot fällt, keine Ahnung haben. Dabei befanden die Zuhörer durch den Lauf der Verhandlungen nun allerdings einen Einblick in Geschichten, die wie ein irgendwo liegen gebliebener Verhälter und verbreiter Stiel auf dem finsternen Mittelalter anmuteten und bei denen man nicht wußte: Sollte man über die Menschen, die solchen Schlußfolgerungen mitsachen, lächeln oder sollte man sie beklauen, weil ihnen Schaden der jedem Menschen von Gott mitgegebene Wille fehlt, als Persönlichkeit sich dieses Willens bewußt und dadurch fähig zu sein, den Kampf mit dem Schicksal selbst aufzunehmen, ohne sich auf das meist recht alberne Gewäsch geschäftsfähiger „Wahrsagerinnen“ zu verlassen.

Amtsgerichtsrat Dr. Hähnel, der die Verhandlung gegen die wegen entgeglichenen Wahrsagens angeklagte Frau Bachmann führte, wies zunächst auf die enge Verbundenheit zwischen Gericht und Polizei hin, unterstrich die vielerlei Schwierigkeiten, auf die die Polizei bei ihrer Aufklärungsarbeit über das Wahrsagerverbot in dem Kreise der Bevölkerung stößt und bat darum, daß jedermann der Polizei doch auch auf diesem Arbeitsgebiete das erforderliche Vertrauen entgegenbringe möge. Die Wissenschaft habe sich seit Jahrhunderten mit dem Öffentlichum beschäftigt, konnte diesen bisher aber nicht als eine Wissenschaft erlernen, da im Vergleich zur Wissenschaft die Leistungen des Öffentlichums recht dürrig erscheinen. Es spielt dabei gar keine Rolle, dass dies einmal durch den Öffentlichum etwas negiert worden sei, was sich nicht so ohne Meisterschaft erklären lasse. Es ist heute auf der Anklagebank auch nicht der Öffentlichum, sondern das Wahrsagen gegen Entgelte.

Nach Feststellung der Personalkosten bei An-

geklagten Bachmann gab Amtsgerichtsrat Dr. Hähnel den Tatbestand der Anklage bekannt. Danach hat die Angeklagte Einspruch erhoben gegen einen Strafbefehl, durch den gegen sie wegen verbotenen Wahrsagens gegen Entgeld auf 1 Monat Haft und Tragung der Kosten verfügt war.

Das vorgelesene Wahrsageverbot hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund von § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1870 (GBI. S. 373) wird hiermit verordnet:

§ 1. Das entgegliche Wahrsagen, die öffentliche Aufklärung entgeglichenen oder nicht entgeglichenen Wahrsagens, sowie der Handel mit Deutschen, die sich mit Wahrsagen beschäftigen, wird hiermit in Sachsen verboten.

§ 2. (1) Wahrsagen im Sinne dieser Verordnung ist das Voraus sagen länstiger Ereignisse, das Wahrsagen der Gegenwart und der Vergangenheit und jede sonstige Offenbarung von Dingen, die dem natürlichen Erkenntnisvermögen entzogen sind.

(2) Hierzu gehört insbesondere das sogenannte Ratenlegen, die Stellung des Horoskops, die Sternensterne und die Zeichen- und Traumbedeutung.

(3) Die Tendenz des Charakters aus der Handschrift auf unerkannt wissenschaftlicher Grundlage gilt nicht als Wahrsagen im Sinne dieser Verordnung.

(4) Entgegliche Wahrsagen liegt auch dann vor, wenn zwar kein Entgelt gefordert, jedoch angenommen wird.

§ 3. Zuwidderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Die Angeklagte Bachmann erklärt zu ihrer Verteidigung, niemals Geld für ihre „Tätigkeit“ gefordert zu haben, dafür könnten Läuse als Zeugen antreten, sie habe zwar gelegentlich einmal Geschenke — ein Bild des Führers und ein Buch — niemals aber Geld angenommen. Wenn wirklich einmal 20 Pfennige „liegen geblieben“ seien, könne sie niemals wissen, von wem dieses Geld stamme. Räufige Ereignisse habe sie auch nicht vorausgesagt, höchstens „so drunterher einmal“, im übrigen habe sie immer nur einen guten Rat“ erachtet, wenn sie danach gefragt worden sei.

Auf ihre Vorstrafen wegen Wahrsagens befragt, sagt die Angeklagte, daß sie einmal vom Amtsgericht Golditz und einmal vom Amtsgericht Frankenberg bestraft worden ist. Die letzte Strafe sei durch Amnestie verloren. Weiter sagt die Angeklagte aus, daß sie in den letzten Wochen die zu ihr kommenden Beute angenommen habe, und da seien die Trancegrände des Nachts über sie gekommen.

Auf die Frage des Gerichtsvorstandes, ob sie ihre Tätigkeit am Tage mehrmals ausgeübt, sagt die Angeklagte: „Mindestens drei bis vier mal, wenn es über mich kommt, kann ich nichts dagegen machen.“

Der Gerichtsvorstand schreitet nun zu Beweisaufnahme und Zeugenvornehmung.

Es treten zuerst zwei Zeugen auf: Eisenbahnerarbeiter im Angestelltenteil Klein aus Chemnitz und sein Sohn Rudi, 3. Kl. beim Heere, denen je ein Fahrrad gestohlen wurde. Beide Zeugen halten von dritter Seite von der „Kunst“ der Frau Bachmann gehört und wollten von ihr etwas über den Täter wissen, der Sohn wollte außerdem noch erfahren, ob er zum Militär komme und ob ihm seine Braut stehen bleibe. Der Sohn ist künftig zum Militär gekommen — die Sache hat also gesplatt, was auch ohne Trancestand vorauszusehen war — die Treue der Braut muß sich erst noch erweisen — die Geschichte mit den Fahrrädern ist bis jetzt aber ein böser Reinsfall und ein Schulbeispiel dafür, wie durch „Wahrsagerinnen“ unbescholtene Menschen in schwierigen, unberechtigten Verdacht kommen können. Frau Bachmann beschrieb nämlich den mutmaßlichen Täter und auf Grund dieser Angaben wurde ein Freund des Bekohlten verdächtigt, der aber seinen Aufenthalt zur Zeit des Diebstahls nachweisen konnte. Dieser Freund und sein Chef traten in der Verhandlung als weitere Zeugen auf und konnten die Hilflosigkeit des Verdächtigen aufdecken. Die Räder aber sind

bis heute noch nicht da — trotz der Wahrsagerin! Während der Sohn für die Auskunft der Angeklagten nichts bezahlt hat, hat der Vater ihr eine Mark auf den Tisch gelegt.

Sehr aufschlußreich waren die Ausführungen der als Zeugin auftretenden Kriminalassistentin Karger vom Amtsgericht Chemnitz, die Frau Bachmann als „Rundin“ aufgesucht hat, um ihre Arbeitsweise kennenzulernen. Die Zeugin schildert bis in die kleinsten Einzelheiten den Gang ihres Besuches. Sie hat, wie alle Besucher, weit ein kleines Gespräch vorgelegt bekommen, woraus sie einen Vers lesen sollte. Während dieser Zeit verließ Frau Bachmann in ihrem Trancezustand. Nachdem vorher erst andere Fälle erledigt waren, kam die Zeugin an die Reihe. Sie stellte an Frau Bachmann verschiedene Fragen, die diese auch „günstig“ beantwortete. So wurde der Zeugin u. a. geraten, den Herrn zu heiraten, über den sie die Angeklagte gefragt hatte, obwohl er gar nicht vorhanden war. Weiter wollte die Zeugin Auskunft über einen Diebstahl in ihrem Zimmer haben — der in Wirklichkeit gar nicht ausgeführt war — und prompt antwortete Frau Bachmann:

„Ich sehe einen jungen Mann von 25 Jahren, ich sehe es keinem Gesicht an, daß er es gewesen ist. Die Polizei kann dir darüber aber nichts sagen, es hat keinen Zweck, daß du zur Polizei gehst.“

Zeugin Karger berichtet dann aus ihrer beruflichen Tätigkeit Fälle, in denen Menschen, die sich auf Wahrsagerin verlassen haben, ihr Leben völlig vernichtet und sich schließlich keinen anderen Ausweg wußten, als selbst Hand an sich zu legen. Die Tätigkeit der Frau Bachmann bezeichnete die Zeugin auf Betragen des Gerichtsvorstandes als Quatsch, als die widerliche Rasse, die sie in ihrem jahrelangen Beruf, in dem sie sich ausschließlich mit solchen Dingen beschäftigt, je vorgekommen sei, sie bestreite auch, daß Frau Bachmann überhaupt in einem Trancezustand verfällt und meint, daß die Angeklagte nur Theater spielt.

Junge Hauptwachmeister Lippold spricht sich über das Urteil aus, den Frau Bachmann sei gut. Bei seinen Kontrollen hat er oft acht bis zehn Personen in deren Wohnung angetroffen. Personen, die das erste Mal lämen, lieben sich meist leicht auslässt, solche aber, die wiederholten Namen, lieben sich über das Verbot des Wahrsagens nicht befreien. Weiter berichtet der Zeuge, daß die Besucher nach ihren Erklärungen Geld im Hause der Angeklagten gelassen haben, sei es nun, daß sie es unter die Tischdecke, in den Sessel getan oder den Angehörigen der Angeklagten ausgebündigt hätten.

Die Angeklagte behauptet, daß in den meisten Fällen ihre Kinder sich für die paar Pfennige Brot gefaßt hätten, das die Einkommen der fünfzigjährigen Familie nur aus 53 RM. Rente ihres invaliden Mannes besteht.

Zeuge Badeanstaltbesitzer und geprüfter Krankenpfleger Kröger, der die Angeklagte mehrmals aufgefunden und nach geschäftlichen und familiären Dingen gefragt hat, muß zugeben, das Verbot des Wahrsagens nicht gelannt zu haben und erklärt, daß er die Tätigkeit der Angeklagten nicht als Wahrsagen ansiehen habe. Im übrigen konnte er mit positiven Ergebnissen der Tätigkeit der Angeklagten nicht aufwarten.

Zeugin Hilbert aus Hohenstein hat die Angeklagte in zwei Fällen über ihren Sohn, von dem sie jahrelang nichts gehört hat, befragt und die Auskunft erhalten, daß der Sohn noch lebe, was Modus doch durch die Post des Sohnes bestätigt worden sei. Während dieser Aussage verläßt die Angeklagte plötzlich in Zuckungen und beginnt zusammenhanglos zu „offenbaren“; sie sei einen Mann, der an Asthma leidet, einen Wald voll alter Bäume, aus dem das Licht kommt, einen Mann, der mit Wasser zu tun hat und einen Ding, „an dem er drehen kann“ und spricht dann davon, daß Jesus kein Jude, sondern ein Galiläer gewesen sei.

Die Verhandlung wird durch diesen Vorsatz — den der Eingeweihte als das fällige Schauspiel schon hat kommen sehen — wieder unterbrochen noch irgendwie beeindruckt.

Rechtsanwalt Koch als Verteidiger der Angeklagten stellt den Antrag, vor einer Urteilsfassung einen medizinischen Sachverständigen zu hören, der sein Urteil über die Art der Zustände der Angeklagten abgeben soll.

Das Gericht lehnt den Antrag ab, da der Sachverständige der heute zur Verhandlung stehen den Frage — Verstoß gegen das Wahrsageverbot — hinreichend gelaufen sei.

Der Verteiler der Staatsanwaltschaft, ber hierauf das Wort zu seinem Strafantrag nimmt, bezeichnet es zunächst als höchst unglaublich, daß im Jahre 1937 noch solche Dinge vorkommen können, wie sie die heutige Verhandlung gezeigt habe. Größer habe man sich des Rassefaßes bedient, um die Zukunft zu erforschen und heute versuche man, diejenigen Umzug ein wissenschaftliches Wändelchen umzubringen. Es seien aber eins wie heute die gleichen Menschen, die zu solchen Sachen griffen: Menschen, die allein mit dem Leben nicht fertig würden, die zu eigenem Entschluß keine Energie aufbringen können. Der heutige Staat verlangt von allen Menschen, daß diese ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen und selbst Meister ihres Schicksals werden. Die Angeklagte sei ihrer Täte gegen das Wahrsageverbot überführt worden, ihre Täte ist mittler mit allen Mitteln des Geistes bestraft werden, er beantragt daher, die Angeklagte Bachmann zu einer Haftstrafe von 6 Wochen zu verurteilen.

Rechtsanwalt Koch bittet als Verteidiger dieses Strafantrags nicht zugestimmt, er bezeichnet die Aussagen der Zeugen des Gerichts als geringfügig. Frau Bachmann betreibe keine gewerbsmäßige Wahrsagerie, in ihrem Zustand wisse sie nicht, was um sie herum steht, sie gehe, wie sieche anscheinend eine medizinstische Kraft, gegen die sie machtlos sei. Aus diesem Grunde bitte er nochmals, seinem Antrag auf Untersuchung der Angeklagten durch einen medizinischen Sachverständigen zuzustimmen.

Sowohl der Verteiler der Staatsanwaltschaft wie das Gericht lehnen diesen Antrag abermals ab. Entscheidend für die heute zu verhandelnde Aussage sei, daß sich Frau Bachmann in diesen Zustand verkehrt, wenn Besucher zu ihr kommen.

Rechtsanwalt Koch bittet noch längeren Ausschluß des Gerichts, das Strafmaß gegenüber dem Antrag der Staatsanwaltschaft ganz wesentlich herabzusetzen.

Das Urteil

Amtsgerichtsrat Dr. Hähnel verkündet dann das Urteil, nach dem die Angeklagte zu drei Wochen Haft und Tragung der Kosten verurteilt wird.

Entscheidend für das Urteil sei die Tatsache, daß die angeführten Fälle in das Gebiet des Öffentliches fallen. Die Wissenschaft lehne den Öffentliches ab. Auch die Staatsregierung habe sich mit diesen Dingen beschäftigt und habe das Wahrsageverbot erlassen, weil die gewerbliche Ausnützung des Wahrsagens nicht im Interesse der Allgemeinheit liege. Beim Wahrsagen werde durch allerhand untiere Reden über Dinge, die man nicht wissen könne, sehr oft Unruhe in die Bevölkerung gebracht, vielleicht hätten solche Aussagen auch Falschbeschuldigungen zur Folge. Auch deute die Zeugnisse die vñlaren Angaben der Wahrsager noch weiter im Sinne der Wahrsagerie und verhelfe dadurch dem Wahrsagen zu einer Bedeutung, die ihm nicht zukomme. Das Verbot hänge auch mit der länderlichen Weltanschauung des nationalsozialistischen Staates zusammen. Der Staat und der nationalsozialistische Parteidienst seien lämpferische Bilder, Menschen, die ihr Schicksal selbst in die Hand nähmen und meisterten, die in der Gewalt für ihre Zukunft arbeiteten. Menschen, die sich ökologischen Dingen hingaben, würden zu lärmenden Menschen, zu verwelkten Naturen, die in ihrer Schwäche fortgeht beim Wahrsagen Zustand nehmen und sich dann nicht zu wundern brauchen, wenn sie scheitern.

Entscheidend für die Strafhöhe sei die Tatsache, daß der Angeklagte das Wahrsageverbot bekannt sei, wenn auch eine Strafe durch die Unnötige hinfallig geworden sei. Da alle Belastungen der Angeklagten durch das Gericht und durch die Polizei nichts genutzt hätten, müsse das Gericht auf eine Haftstrafe zukommen. Am Schluß erachtete der Gerichtsvorstand den Rat, sich in eine ärztliche Behandlung zu begeben, wenn seine Anfälle auch dann eintreten, wenn keine Besucher da seien, um von diesen Zuständen geholfen zu werden.

Gegen das Urteil steht der Angeklagte das Rechtsmittel des Einspruchs zu. R. Lgt.

## Das Wetterbericht und das

Wetterbericht des Reichswetterdienstes

Ausgabeort Dresden

Wetteraussichten für Dienstag, 19. Januar:

Frische Winde um Süd, Fortdauer des Frostwetters, Bewölkungszunahme, im Gebirge leichte Wilderung, später im Westen leichter Schneefall.

Hauptberichter: Karl Liepert.  
Stellvertreter des Hauptberichter: Martin Krüger.

Verantwortlich für den gesamten Text- und Bildbericht: Karl Liepert.

Verantwortlicher Angestellter: Ernst Nohberg.  
Rotationsbericht und Bericht: E. G. Nohberg.

Frankenberg Sa. D. XI. 36, 3213.

Zur Zeit ist Preisliste Nr. 5 gültig.

hatten in vielen Städten Deutschlands großen Anfang gefunden. Eine Teilnahme kann nur auf das Wärme empfohlen werden.

## Die Haushalte und Wurstpreise

In Ergründung der Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 9. und 10. November 1936 sind weiter nachstehende Kleinhändelsabstellpreise festgestellt worden: 500 Gramm Wurstfilet 0,80 Mark und 500 Gramm gefülltes Rauhfleisch 1,40 Mark.

Bischofswerda. Am Freitag verunglückte in Bischofswerda ein 60 Jahre alter Radfahrer durch eigenes Verschulden schwer. Er hatte sich an einer schnell fahrenden Pkw-Kraftwagen angehängt, war jedoch beim Loslassen in den Straßenhang geblockt und schleuderte worden. Mit schweren Verletzungen mußte er zum Arzt gebracht werden.

Der Öffnungsbericht (Handel) teilt mit: Zum Mittwoch finden Jugendfilmfeste mit dem ausgewählten Film „Hände am Werk“ statt. Von dieser Stelle rufe ich alle Betriebsräte der Öffnungsbericht (Handel) auf, ihre Leute darauf hinzuweisen und ihnen auch finanziell den Besuch dieser Veranstaltung zu ermöglichen.

**Beränderungen bei der Amtshauptmannschaft Görlitz**

Regierungsrat Dr. Edhardt, der seit 1. September 1931 bei der Amtshauptmannschaft